

# Richtig vererben - Fehler vermeiden

**Erbrecht: Ein Testament ist wichtig und vermeidet viele Probleme**

## **Nach mir die Sintflut?**

So denken viele und machen sich keine Gedanken um ihr Erbe. Dabei muss man wissen: Ein Erbe findet sich immer und wenn es der Staat ist, aber warum sollte man so gleichgültig mit seinem Nachlass umgehen?

Wenn kein Testament errichtet ist, tritt das gesetzliche Erbrecht ein. Es enthält viele Regelungen, wer das Erbe bekommt und wie es zu verteilen ist. Fraglich ist allerdings, ob dies auch mit dem Wunsch des einzelnen Erblassers übereinstimmt.

Hier einige Beispielfälle, die verdeutlichen was passiert, wenn kein Testament errichtet wurde.

## **Beispielfälle:**

Sie sind verheiratet und haben Kinder: Setzen sie kein Testament auf, dann erben ihr Ehepartner und ihre Kinder. Gemeinsam bilden sie eine Erbengemeinschaft. In der Erbengemeinschaft gehört jedem Erben ein Anteil am Nachlass, kein Mitglied der Erbengemeinschaft aber bekommt ein einzelner Gegenstand. Dies bedeutet: Da jedem Erbe ein Anteil z.B. am Haus gehört, können nur alle Erben gemeinsam über das Haus verfügen und bestimmen. Jeder einzelne muss seine Zustimmung geben und genau diese Situation kann zu Schwierigkeiten führen.

Sie sind zum zweiten Mal verheiratet und haben zwei Kinder aus erster Ehe:

Ohne Testament erbt ihr jetziger Ehepartner und die mittlerweile erwachsenen Kinder, wobei dem jetzigen Ehepartner nur die Hälfte zusteht. Die Kinder sind wohlhabend und hätten das Geld nicht nötig, die Ehefrau hingegen, gerät über Nacht in wirtschaftliche Bedrängnis und muss für Ihren Lebensunterhalt sogar Sozialhilfe beantragen.

Sie haben ihr ganzes Leben unermüdlich gearbeitet und Geld fürs Alter gespart. Als sie erkranken und bettlägerig werden, übernimmt eine entfernte Verwandte die Betreuung. Nach langer aufopfernder Pflege sterben sie. Da sie kein Testament errichtet haben, bleibt der stets rührend um sie gesorgten Verwandten kein einziger Euro. Das Gesetz ist unerbittlich: Der einzige Mensch, der sich wahrhaft um sie gekümmert hat, geht leer aus.

## **Das Testament**

Oft genügen drei Sätze, um die Familie vor großem Schaden zu bewahren.

Ein Testament ist wichtig, weil sie damit viele Probleme vermeiden können. Nur dann ist sichergestellt, dass der Nachlass sinnvoll und gerecht an die Erben weitergereicht wird. Die gesetzliche Erbfolge, die ohne Testament wirksam wird, ist im Allgemeinen eine unvollkommene Standardlösung für die Nachlassverteilung.



# Richtig vererben - Fehler vermeiden

## Testierfreiheit

Das deutsche Erbrecht erlaubt ihnen über ihren Nachlass nach eigenem Gutdünken zu verfügen. Das nennt man Testierfreiheit. Eingeschränkt wird die freie Verfügung durch:

- den Pflichtteilsanspruch: Ein Anspruch der Pflichtteilsberechtigten auf Geld, wenn sie nicht oder zu wenig im Testament berücksichtigt werden.

- das geltende Recht:

Das Testament darf z.B. nicht gegen Gesetze verstoßen. Wird etwa ein Tier zum Erben eingesetzt, so ist die Verfügung ungültig, denn erben können laut Gesetz nur natürliche oder juristische Personen.

- die guten Sitten:

Es darf keine sittenwidrige Verfügung im Testament enthalten sein.

Diese Testamentsformen können sie wählen:

### **Das Einzeltestament:**

Der Erblasser trifft einseitig im Testament Anordnungen für den Todesfall.

### **Der Erbvertrag:**

Der Erblasser schließt mit einer anderen Person einen Erbvertrag vor dem Notar.

### **Das gemeinschaftliche Testament:**

Nur Eheleute können ein gemeinschaftliches Testament errichten.

Eine Besonderheit des gemeinschaftlichen Testaments ist, dass in ihm angeordnet werden kann, dass gegenseitige Verpflichtungen der Ehegatten nur von beiden Partnern gemeinsam geändert oder widerrufen werden können.

Will einer der Ehepartner allein eine der wechselseitigen Verpflichtungen ändern oder widerrufen, so muss er dies notariell beurkunden lassen und dem Partner mitteilen. Erst dann gilt die Testamentsänderung. Bei Verfügungen, die nicht von beiden Ehegatten, sondern nur von einem getroffen wurden, genügt jedoch ein einfacher Widerruf durch den, der die Verfügung getroffen hatte. Das Berliner Testament ist eine Form des gemeinschaftlichen Testaments. Hier ernennen sich die Ehepartner gegenseitig zu Alleinerben und bestimmen zugleich einen Dritten an den der gemeinsame Nachlass nach dem Tod des längstlebenden Ehegatten weitervererbt werden soll.

